

203 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (197 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bangseuchen-Gesetz abgeändert wird.

Das vor drei Jahren vom Nationalrat beschlossene Bangseuchen-Gesetz hat sich, wie seine praktische Anwendung zeigt, bewährt. In weiten Gebieten Österreichs ist die Bekämpfung dieser Seuche im vollen Gang und von diesen wiederum gibt es Bekämpfungsgebiete, die bereits vor ihrer Endbereinigung stehen, die also schon fast zur Gänze bangfrei sind. Welche Aufgaben zur Erreichung der bisher erzielten Erfolge notwendig waren, geht aus den erläuternden Bemerkungen und den dort angeführten Zahlen hervor. So soll nur, um ein Beispiel herauszugreifen, darauf hingewiesen werden, daß allein in den beiden Jahren 1958/59 von den Rindern der Bekämpfungsgebiete etwa eine Million Blutproben entnommen und von den Untersuchungsanstalten auf Abortus Bang untersucht wurden.

Die praktischen Erfahrungen haben aber auch gezeigt, daß die derzeitige Regelung einige Härten enthält und daß andere Bestimmungen wiederum einer etwas präziseren Fassung bedürfen. Der Zweck der vorliegenden Novelle ist es daher, einerseits diese Härten zu beseitigen und anderseits entbehrliche Bestimmungen wegfällen zu lassen beziehungsweise solchen, die einer Ergänzung bedürfen, eine ausführlichere Fassung zu geben. Im ganzen gesehen wird sich dadurch die Möglichkeit ergeben, die Durchführung der Seuchenbekämpfung elastischer und somit noch reibungsloser als bisher zu gestalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Z. 1 (§ 3):

An Stelle des bisherigen Begriffes „Rind mit zweifelhaftem Befund“ wird nunmehr der Be-

griff „bangverdächtiges Rind“ gesetzt. Diese Änderung bedeutet nicht nur eine leichter verständliche Neuschaffung einer bestimmten Bezeichnung, sondern es soll damit die Voraussetzung für eine Neuabgrenzung der sogenannten Titerbereiche geschaffen werden. Die Abgrenzung selbst ist nicht eine Angelegenheit der Gesetzgebung, sie fällt vielmehr in den Aufgabenbereich des Verordnungsgebers, wie dies auch schon bisher so geregelt war. Jedenfalls wird diese Änderung, die in ihren Details eine technische Angelegenheit ist, eine auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte elastischere Bewertung der Untersuchungsergebnisse zur Folge haben und dadurch gewisse Härten beseitigen.

Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 1 bis 3):

Bisher bestand keine gesetzliche Handhabe, die sogenannten zweifelhaften Rinder gegen Entschädigung auszumerzen. Diese Möglichkeit soll nunmehr für bangverdächtige Rinder, die auch nach der vorliegenden Fassung wieder eine Art Zwischenstufe zwischen den bangpositiven und den bangfreien Rindern und daher immerhin eine Gefahrenquelle darstellen, geschaffen werden. Dieselbe Möglichkeit mußte für die Bereinigung von Beständen, die bis zu $\frac{3}{4}$ und darüber verseucht sind, vorgesehen werden. Die Neufestlegung des Rahmens für die Ausmerzfristen (zwischen zwei Wochen und einem Jahr) gibt die erforderliche Handhabe, in der Verordnung gewisse Erleichterungen vorzusehen (zum Beispiel längere Frist für Ausscheider und für Reagenten in Kleinbetrieben).

Zu Z. 3 (§ 7 Abs. 3 bis 6):

Die hier vorgesehene Sonderregelung für Bestände, die bereits bangfrei waren, bei denen aber plötzlich wieder ein Bangverdacht auftritt, dient vor allem dem Zweck, eine Klärung der Seuchenverhältnisse herbeizuführen, ohne daß der Bestand deshalb schon von vornherein den-

2

selben Belastungen wie ein verseuchter Bestand ausgesetzt werden müßte, daher auch die Bezeichnung „ruhender Bestand“.

Zu Z. 4 bis 8 (§§ 8, 9, 10, 16 und 17):

Diese Bestimmungen bringen eine Fassung, die den Bedürfnissen der Praxis Rechnung trägt. Es mußte das Bekämpfungsverfahren außerhalb von Bekämpfungsgebieten eingehender geregelt werden, dagegen konnten die Zeugnisse in ihrer Gesamtheit auf einen einfacheren Nenner gebracht werden. Die Ermächtigungsbestimmungen für den Landeshauptmann über Weiden und Viehmärkte waren den einzelnen Stadien der Seuchenbekämpfung anzupassen.

Zu Z. 9 (§ 19):

Es hat sich gezeigt, daß die von steuerlichen Gesichtspunkten ausgehende Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen BGBl. Nr. 14/1956 Viehhaltungsbetriebe nicht erfaßt, die ihren Merkmalen nach als echte Bergbauernbetriebe anzusehen sind, die aber nicht in den Genuß des Gebietszuschlages (300 S pro Rind) kommen konnten. Um diese Härten einigermaßen auszugleichen, mußte mangels einer anderen weitergehenden Erfassung der Bergbauerngebiete auf die sogenannten Entsiedlungskundmachungen aus dem Jahre 1937 zurückgegriffen werden, die auch Bergbauerngemeinden erfassen, die in ersterer Verordnung nicht aufscheinen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 13. Mai 1960 beraten. In der Debatte ergriffen

außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Hermann Gruber, Steiner, Kindl und Lackner sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann das Wort. Der Ausschuß nahm auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Steiner, Kindl und Genossen im § 4 Abs. 2 der Regierungsvorlage eine Änderung vor, die damit begründet wird, daß dem Tierhalter die Möglichkeit eingeräumt werden soll, ein bangverdächtiges Rind länger als sechs Wochen nutzen zu können. Außerdem sollen in einem solchen Falle gewisse Härten gegenüber jenen Betrieben beseitigt werden, in denen außer bangnegativen nur bangpositive Rinder festgestellt worden sind, denen jedoch auf Grund ihres Verseuchungsgrades eine längere Abgabefrist eingeräumt wird. Mit stilistischen Richtigstellungen im § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 wurde vom Ausschuß einer Anregung des Konsulenten des Parlamentes Sektionschef a. D. Dr. Loebenstein Rechnung getragen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (197 der Beilagen) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Mai 1960

Griessner
Berichtersteller

Winkler
Obmannstellvertreter

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 197 der Beilagen

1. Im Art. I Z. 2 sind im § 4 Abs. 2 nach „betragen,“ die Worte „in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz jedoch höchstens sechs Wochen“ zu streichen. Nach dem Wort „betragen“ ist an Stelle des Beistriches ein Punkt zu setzen.

2. Im Art. I Z. 3 hat im § 7 Abs. 3 der zweite Satz zu lauten wie folgt:

„Ein solcher Bestand darf im geschäftlichen Verkehr nicht als bangfreier Bestand bezeichnet werden und unterliegt jenen Verkehrsbeschrän-

kungen, die erforderlich sind, um die Seuchenverhältnisse festzustellen oder die Verbreitung der Seuche zu verhindern (Sperre).“

3. Im Art. I Z. 5 hat im § 9 der Abs. 3 zu lauten wie folgt:

„(3) Wurden in den Fällen des Abs. 2 Reagenten bereits festgestellt und sind diese noch nicht im Sinne des § 3 Abs. 3 lit. b und c gekennzeichnet, so ist vor Einstellung des Verfahrens diese Kennzeichnung nachzuholen.“